

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Einreicher/zuständige Dienststelle:
40 - Amt für Bildung, Jugend
und Sport

| | |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Beschluss-Nr. | 8-94/09 |
| zu DB/Vorlage | BV/152/2009 |
| Datum | 28.05.2009 Stadtverordnetenversammlung |
| beschlossen in öffentlicher Sitzung | |

**Betrifft: 1. Änderung zur Richtlinie für die kommunale Förderung
der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Punkt 3 „Zuwendungsempfänger“ der Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde vom 25.04.2008 wie folgt zu ändern:

„Zuwendungsempfänger können Vereine, Stiftungen, Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche und Fördervereine von Schulen sein, diese müssen als gemeinnützig anerkannt sein. Antragsberechtigt ist der Verein, die Stiftung, Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche vertreten durch eine vertretungsberechtigte Person oder ein vertretungsberechtigtes Organ. Diese/s zeichnet für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.“

Eberswalde, den 02.06.2009

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Dr. Pischel
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung